

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1982

Geschäftszahl

81/14/0131

Rechtssatz

Die Verpachtung eines Betriebes bewirkt grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, welche wesentlichen Grundlagen des Unternehmens gleichzeitig damit veräußert werden, jedenfalls das Ruhen der bisherigen gewerblichen Betätigung des Verpächters und führt dazu, daß in solchen Fällen die Pachteinnahmen idR nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1982:1981140131.X01